

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 07.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluss vom 07.03.2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 9.503,22 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 19.006,44. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 240,10 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 39,58.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Birgitz, am 15.03.2018

Angeschlagen am: 22. MRZ. 2018

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister